

	Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.		Der Besteller ist auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
6.5	Bei Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für nachgelieferte bzw. ersetzte Teile neu zu laufen.	11.2	Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.
6.6	In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Nachbesserungsverpflichtung säumig ist, ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen oder sich anderweitig mit mangelfreier Ware einzudecken.	12.	Teilunwirksamkeit
6.7	Im Übrigen übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistungen für seine Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.	12.1	Die rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
6.8	Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.	12.2	Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.
7.	Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz		
7.1	Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen dem Besteller zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftragnehmer verursachten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.	13.	Datenspeicherung Der Besteller speichert die Daten seiner Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
7.2	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von pauschal EUR 5,0 Mio. pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.		
8.	Rechte Dritter und Schutzrechte		
8.1	Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferte Ware oder Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte verwendet oder weiterveräußert werden kann.		
8.2	Der Auftragnehmer stellt den Besteller bei der Verletzung von Rechten Dritter einschließlich gewerblicher Schutzrechte auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Besteller geltend machen.		
9.	Beistellungen		
9.1	Materialbeistellungen, wie Werkzeuge, Modelle, Muster, Materialien, Zeichnungen und dergleichen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unvermeidlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftraggebundenen Materials.		
9.2	Die Beistellungen sind nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung an den Besteller zu senden, sofern der Besteller sich nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt hat, oder sie bestimmungsgemäß verbraucht sind.		
9.3	Der Besteller anerkennt nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.		
9.4	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten handelsüblich, zumindest aber gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.		
9.5	Hat der Besteller Werkzeugkosten des Auftragnehmers bezahlt, ist er berechtigt, diese Zahlung zurückzuverlangen, wenn der Auftragnehmer mehrfach mangelhafte Ware geliefert hat, deren Ursache nicht auf einem Verschleiß des Werkzeuges beruht.		
10.	Verpackung		
10.1	Der Liefergegenstand muss sachgerecht und handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.		
10.2	Ist nichts anderes vereinbart, müssen für das Füllmaterial und die Verpackung recyclebare Materialien verwendet werden. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzusenden.		
11.	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl		
11.1	Erfüllungsort ist Luxemburg. Als Gerichtsstand wird Luxemburg vereinbart, um definitiv alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen zu entscheiden.		

Moog Luxembourg, Bettembourg, Oktober 2007